

Von: Pieper, Benjamin (VM)

Gesendet: Montag, 22. Juni 2020 17:11

An: KLIMA Jochen - Fahrlehrerverband BW <j.klima@fahrlehrerverband-bw.de>; rauscher.idf.sued@gmail.com; rainer.zeltwanger@bdfu.org

Cc: Schultheiß, Christina (VM); Schmidt-Hornig, Gerhard (VM)

Betreff: Covid-19, aktualisierte Regelungen für die Bereiche Fahrerlaubnis-, Fahrlehrer- und Berufskraftfahrerrecht

Sehr geehrte Herren,

die Covid-19-Pandemie (Corona-Virus) hat weiterhin Auswirkungen auf unseren Alltag. Erfreulicherweise haben die einschneidenden Maßnahmen der vergangenen Monate zu einer Entspannung und einem Rückgang der Infektionszahlen geführt. Die Landesregierung Baden-Württemberg passt daher die bestehende Corona-Verordnung (aktuelle in der ab 15. Juni 2020 geltenden Fassung) und die ergänzenden speziellen Verordnungen der Fachressorts regelmäßig an.

Mit Schreiben vom 27. März 2020 hat das Verkehrsministerium Baden-Württemberg Regelungen für den Vollzug fahrerlaubnisrechtlicher Bestimmungen getroffen. In der Zwischenzeit haben sich zahlreiche Veränderungen ergeben, die eine Aktualisierung erforderlich machen und über welche wir Sie informieren möchten:

1. Fahrerlaubnisrecht

Fahrerlaubnisse der Klassen C, CE, D, DE (inkl. eingeschlossener Unterklassen) und Berufskraftfahrerqualifikation (EU-Verordnung 2020/698)

Es wird auf die Artikel 2 und 3 der Verordnung (EU) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Mai 2020 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den Covid-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts verwiesen.

Die Verordnung wurde am 27. Mai 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, trat am 28. Mai 2020 in Kraft und gilt seit 04. Juni 2020. Die Verordnung gilt unmittelbar in den Mitgliedsstaaten und bedarf keiner weiteren Umsetzung in nationales Recht.

Artikel 2 der Verordnung (EU) 2020/698 sieht vor, dass die Fristen (siehe § 5 BKrFQG) für den Abschluss von Weiterbildungen durch den Inhaber eines Befähigungsnachweises, die andernfalls im Zeitraum 01. Februar 2020 bis 31. August 2020 abgelaufen wären oder ablaufen würden, als um sieben Monate verlängert gelten. Der Befähigungsnachweis bleibt entsprechend gültig. Ebenso sieht Artikel 2 vor, dass die Gültigkeit der Schlüsselzahl 95, die im Zeitraum 01. Februar 2020 bis 31. August 2020 abgelaufen wäre oder auflaufen würde, als um sieben Monate verlängert gilt, ausgehend von dem Datum, welches auf dem Führerschein oder Fahrerqualifikationsnachweis als Ablaufdatum angegeben ist.

Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/698 sieht vor, dass die Gültigkeitsdauer von Führerscheinen/Fahrerlaubnissen abweichend von den Regelungen des §§ 23 und 24a der FeV, die in der Zeit vom 01. Februar 2020 bis 31. August 2020 abgelaufen wären bzw. ablaufen würden als um sieben Monate verlängert gelten, ausgehend von dem auf dem Führerschein angegebenen Ablaufdatum.

Diese Regelungen gelten nur innerhalb der EU und entsprechend für Nachweise bzw. Führerscheine/Fahrerlaubnisse aus Mitgliedsstaaten der EU.

Die bisher in diesem Bereich geltenden Regelungen, die eine Verlängerung der Schlüsselzahl 95 oder der Gültigkeit des Führerscheins bzw. der Fahrerlaubnisklassen um zwölf Monate vorgesehen haben, sind durch die EU-Verordnung nicht mehr zulässig.

Bereits durchgeführte Verlängerungen nach den bisherigen Vorgaben um zwölf Monate bleiben weiterhin gültig und sind von den Regelungen der Verordnung (EU) 2020/698 nicht betroffen.

Bei Fahrten innerhalb der EU gilt die Weitergeltungsfiktion unmittelbar, es bedarf keiner Ausstellung eines neuen EU-Kartenführerscheins. Falls der Inhaber dennoch eine Neuausstellung des Führerscheins beantragt, sollte zunächst auf die EU-Verordnung hingewiesen werden und diese ggf. an die betroffene Person ausgehändigt werden. Hält die Person an seinem Begehren fest, erfolgt eine gebührenpflichtige Neuausstellung des Führerscheindokumentes mit Anpassung des Ablaufdatums entsprechend der EU-Verordnung (bisheriges Ablaufdatum plus sieben Monate).

Ausländische Fahrerlaubnisse aus Drittstaaten (§ 29 Abs. 1 FeV)

Es gilt weiterhin die Allgemeinverfügung für das Land Baden-Württemberg vom 07. April 2020.

Prüfungs-/Fristenregelung (§§ 16 Abs. 3, 18 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 5 FeV)

Aufgrund der Schließungen der Fahrschulen und Technischen Prüfstelle bis 10. Mai 2020 war die Durchführung der Fahrausbildung und die Abnahme der theoretischen und praktischen Fahrprüfungen nicht möglich. Hierdurch kam es zu Überschreitungen der nach der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgeschriebenen Zeiträume. Auch künftig kann es zu Überschreitungen dieser Fristen und Zeiträume kommen, da u.a. durch die geltenden Hygienevorschriften und den Rückstau an Prüfungen aus der Zeit der Schließung der Technischen Prüfstelle und der Fahrschulen mit einer Verzögerung im Prüfbetrieb gerechnet werden muss. Diese Überschreitungen würden sich negativ auf die Rechte der Betroffenen auswirken.

Die Fristen des § 16 Abs. 3 FeV (Ausbildungsnachweis), § 18 Abs. 2 Satz 1 FeV (theoretische und praktische Prüfung) und § 22 Abs. 5 FeV (Prüfauftrag) sind daher um zwölf Monate, jedoch bis maximal 31. Mai 2021 zu verlängern, sofern die betreffende Frist nicht bereits vor dem 13. März 2020 abgelaufen war.

Schulung in Erster Hilfe (§§ 19 Abs. 1 und 2, 20 FeV)

Schulungen in Erster Hilfe sind in der Zwischenzeit wieder möglich. Besondere Umstände, welche bei Erteilung, Erweiterung oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis eine Ausnahme vom Erfordernis der Schulung in Erster Hilfe erforderlich machen, dürften nicht mehr bestehen.

Ausbildung, Fort- und Weiterbildungspflicht

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten in den letzten Monaten vorgeschriebene Fort- und Weiterbildungen nicht stattfinden und in der Folgezeit u.U. nicht fristgerecht durchgeführt werden. Es besteht jedoch weiterhin die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Fort- bzw. Weiterbildung zeitnah bis spätestens 31. Dezember 2020 nachzuholen.

Dies betrifft u.a. folgende Personengruppen bzw. Fallkonstellationen:

- Psychologen der Fahreignungsseminare (§ 4a StVG)
- Fortbildungspflicht der mit der Schulung in Erster Hilfe befassten Personen (Anerkennungsbescheid i.V.m. § 68 Abs. 2 Satz 3 FeV)
- Gutachter der Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV i.V.m. Anlage 14 zur FeV)
- Kursleiter der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70 FeV i.V.m. Anlage 15 zur FeV)

2. Fahrlehrerrecht, Fahrschulen

Fort- und Weiterbildungspflicht

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten in den letzten Monaten vorgeschriebene Fort- und Weiterbildungen nicht stattfinden und in der Folgezeit u.U. nicht fristgerecht durchgeführt werden. Es besteht jedoch weiterhin die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Fort- bzw. Weiterbildung zeitnah bis spätestens 31. Dezember 2020 nachzuholen.

Dies betrifft u.a. folgende Fallkonstellationen:

- Fortbildungspflichten für Fahrlehrer (§ 53 Abs. 1 FahrIG)
- Fortbildungspflicht für Inhaber einer Seminarerlaubnis Aufbauseminar bzw. Verkehrspädagogik (§ 53 Abs. 2 FahrIG)
- Fortbildungspflicht als Ausbildungsfahrlehrer (§ 53 Abs. 3 FahrIG)

Fahrlehrerausbildung, Anwärterscheine (§ 9 Abs. 1 FahrIG)

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten in den letzten Monaten auch Ausbildungsstätten für die Fahrlehrerausbildung geschlossen werden und Abschlussprüfungen abgesagt werden. Somit konnten Fahrschulanwärter ihre Ausbildung nicht abschließen und in einigen Fällen wurde die Geltungsdauer der Anwärterbefugnisse überschritten. Die Situation wurde nicht von den Fahrlehreranwärtern verursacht und wirkt sich negativ auf die Rechte der Betroffenen aus.

Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde soll in diesen Fällen die Geltungsdauer der Anwärterbefugnis unter Anwendung des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 FahrIG angemessen im Einzelfall verlängern.

3. Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

Fort- und Weiterbildungspflicht

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten in den letzten Monaten vorgeschriebene Fort- und Weiterbildungen nicht stattfinden und in der Folgezeit u.U. nicht fristgerecht durchgeführt

werden. Es besteht jedoch weiterhin die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Fort- bzw. Weiterbildung zeitnah bis spätestens 31. Dezember 2020 nachzuholen.

Dies betrifft u.a. folgende Fallkonstellationen:

- Fortbildungspflichten als Ausbilder (§ 8 BKrFQV)

E-Learning in der Fahrschul Ausbildung, der Fahrlehrerausbildung und der Aus- und Weiterbildung im Berufskraftfahrerrecht ist weiterhin nicht zulässig.

Freundliche Grüße

Benjamin Pieper
Referat 46 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg